

Schon registriert? Das (nicht mehr ganz) neue Transparenzregister

Angesichts der ersten eingetroffenen Geldbußen von Seiten des Bundesverwaltungsamtes aufgrund Pflichtverstöße gegen das Geldwäschegesetz – möchten wir Sie hiermit an eventuell bestehende Pflichten in Bezug auf das Transparenzregister erinnern.

Um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen, wurde am 26.06.2017 mit der Änderung des Geldwäschegesetzes (GwG) das Transparenzregister (§§ 18 ff. GwG), ein elektronisches Register zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über natürliche Personen, die hinter Gesellschaften und Stiftungen stehen und diese kontrollieren, eingeführt. Obwohl die gesetzliche Frist zur Ersteintragung (§ 59 Abs. 1 GwG) am 1. Oktober 2017 bereits abgelaufen ist, zeigt die bisherige Praxis, dass die neuen Pflichten für Meldepflichtige noch nicht überall ins Bewusstsein der Verantwortlichen gerückt sind.

Es ist damit zu rechnen, dass das zuständige Bundesverwaltungsamt seine bisher wohl als gemäßigt zu betrachtende Verwaltungspraxis verschärfen wird. Bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht drohen empfindliche Bußgelder von bis zu 100.000 EUR, in besonders schweren Fällen sogar in Millionenhöhe – sodass eine Auseinandersetzung mit dem Thema für potenziell Betroffene angeraten sein dürfte.

Wer ist betroffen?

Die Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister und damit auch die Verpflichtung zur Einholung, Aufbewahrung und Aktualisierung von Angaben trifft gemäß § 20 Abs. 1 GwG „Vereinigungen“, d.h. alle juristischen Personen des Privatrechts (u.a. AG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, Europäische Aktiengesellschaft (SE), KG a.A), eingetragene Personengesellschaften (u.a. OHG, KG, Partnerschaften), sowie „Rechtsgestaltungen“ im Sinne des § 21 GwG, d.h. bestimmte Trusts und Treuhänder von nichtrechtsfähigen Stiftungen die in Ihrer Struktur und Funktion entsprechen.

Erforderliche Angaben

Gemäß § 19 GwG sind folgende Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlich Berechtigten

Wirtschaftlich berechtigt im Sinne des GwG ist, wer als natürliche Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Lässt sich nach den gesetzlichen Kriterien kein wirtschaftlich Berechtigter ermitteln, gelten insbesondere gesetzliche Vertreter oder geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter.

Die Mitteilungspflicht entfällt, sofern sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen öffentlichen Registern oder Quellen gemäß § 20 Abs. 2 GwG ergeben. Eintragungen in solchen anderen öffentlichen Quellen sind - soweit die Dokumente dort elektronisch abrufbar sind:

- Eintragungen im Handelsregister
- Eintragungen im Partnerschaftsregister
- Eintragungen im Genossenschaftsregister
- Eintragungen im Vereinsregister
- Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 26, 26a WpHG
- Liste der Gesellschafter von GmbH und UG (haftungsbeschränkt) nach § 8 Abs. 1 Nr. 3, 40 GmbHG, sowie Gesellschafterverträge nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1a Satz 2 GmbHG, sofern diese elektronisch hinterlegt und abrufbar sind

Handlungsbedarf:

Das Transparenzregister und die damit einhergehenden Pflichten sollten keinesfalls leichtfertig abgetan werden. Wir empfehlen dringend (auch zur Vermeidung von Bußgeldern und einer persönlichen Haftung der Geschäftsführung) zu prüfen, ob hinsichtlich der bestehenden Gesellschaftsstrukturen Handlungsbedarf besteht. Denn auch wenn die derzeitige Verwaltungspraxis noch großzügig mit verspäteten Meldungen umzugehen scheint, dürfte es nur eine Frage der Zeit sein, bis die ganz erheblichen Spielräume für die Bestimmung von Geldbußen stärker ausgeschöpft werden. Soweit Zweifel im Hinblick auf die eigenen Verpflichtungen bestehen, dürfte die Hinzuziehung von Rechtsrat empfehlenswert sein.

Sprechen Sie uns gerne an – wir unterstützen Sie hierbei selbstverständlich und beantworten gerne Ihre Fragen.